

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Nina Brnada, Mag. Michael Jungwirth, Christopher Wurmdobler, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 29.04.2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Trauer nach Tod von Bilderbuch-Familie**“, erschienen am 23.02.2022 auf Seite 10 der Tageszeitung „OE24“, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird berichtet, dass eine dreiköpfige Familie mit dem Auto in die Salzach gestürzt und ertrunken sei. Warum der rote Pkw der „Bilderbuch-Familie“ bei Oberndorf ein Geländer aus Holz und Stahl durchschlagen habe, bleibe vermutlich für immer ein Rätsel: Für die Polizei sei es ein „Fahrfehler oder eine Unachtsamkeit“ des 35-jährigen Lenkers Mohamad M. aus Damaskus, ein 2015 aus Syrien geflüchteter IT-Experte, der mit seiner Frau Sally H. nach Österreich geflüchtet sei. Hier hätten sie ihre Beziehung mit geradezu vorbildlicher Integration und Söhnchen Julian, der leider nur 2 geworden sei, gekrönt. Nicht nur die syrische Community sei über das Todesdrama geschockt; die ganze Region sei erschüttert über die tragischen Ereignisse.

Dem Artikel ist ein Foto beigelegt, auf dem die verunfallte Familie gezeigt wird. Das Gesicht des Kleinkindes und die Augenpartien der Eltern sind verpixelt.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die Berichterstattung zum Vorfall aus medienethischer Sicht als bedenklich.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat hält fest, dass Berichte über tödliche Unfälle für die Allgemeinheit von Interesse sind. Dies gilt auch für den hier zu prüfenden Artikel zum Unfalltod einer dreiköpfigen Familie. Aus dem öffentlichen Interesse an einer derartigen Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der verunglückten Opfer missachtet werden darf. Zudem verweist der Senat auf Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach auf die Anonymitätsinteressen von Unfallopfern besonders zu achten ist. Schließlich darf auch nicht das Leid, das die nahen Angehörigen der Opfer erfahren, durch die Berichterstattung vergrößert werden (siehe z.B. die Entscheidungen 2017/68, 2018/71, 2018/76, 2018/269, 2019/182 und 2019/S 003-II).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren ist und dass die Veröffentlichung identifizierender Fotos von Unfallopfern geeignet ist, in die Persönlichkeitssphäre dieser Personen einzugreifen und die Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu beeinträchtigen (vgl. die Fälle 2016/235, 2018/079, 2019/086, 2020/S 001-I und zuletzt 2020/291).

Beim vorliegenden Foto wurden bloß die Augenpartien der Eltern grobkörnig verpixelt, ihr übriges Erscheinungsbild wurde nicht bearbeitet. Nach Ansicht des Senats wäre es erforderlich gewesen, die Fotos der Abgebildeten in einer Weise zu bearbeiten, dass deren äußeres Erscheinungsbild überhaupt nicht mehr identifizierbar ist. Die Frisuren der Abgebildeten sind nach wie vor erkennbar – der Vater trägt Bart und die Mutter hat einen markant geformten Mund. Vor diesem Hintergrund geht der Senat von einer unzureichenden Anonymisierung aus (siehe in dem Zusammenhang auch die Entscheidungen 2014/168; 2016/177; 2016/212; 2019/S004-I & 2019/235).

Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis stellt der Senat daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz) fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die „**Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
29.04.2022